

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte

(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23. März 2017)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte in den Ortsteilen Bohmte, Herringhausen und Meyerhöfen nach Maßgabe der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte (Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

I. Grabgebühren

- | | | |
|------|--|------------|
| 1.1 | für ein Reihengrab sowie für ein anonymes Reihengrab für Erdbestattungen | |
| | a) für Verstorbene bis einschließlich der Vollendung des 5. Lebensjahres | 200,00 € |
| | b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 300,00€ |
| 1.2 | für ein Urnenreihengrab | 100,00€ |
| 1.3 | für ein Urnenwahlgrab je Doppelgrab | 200,00€ |
| 1.4 | für ein anonymes Urnengrab | 100,00€ |
| 1.5 | für ein Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen | 780,00€ |
| 1.6 | für ein Urnendoppelgrab in pflegefreien Gräberfeldern | 2.700,00€ |
| 1.7. | für ein Baumurnenreihengrab | 1.380,00 € |
| 1.8. | für ein Baumurnendoppelwahlgrab | 2.760,00 € |
| | für jede weitere Baumurnenwahlgrabstelle | 1.380,00 € |
| 1.9 | für ein Wahlgrab je Grabstelle | 300,00€ |

1.10.	für ein Sargreihengrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen	
	a) mit Grabdenkmal	2.100,00€
	b) ohne Grabdenkmal	1.270,00€
1.11.	für ein Sargdoppelwahlgrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen	
	a) mit Grabdenkmal	4.080,00€
	b) ohne Grabdenkmal	2.540,00€

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

1.	für ein Wahlgrab	
1.1	für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle	6,67€
1.2	bei einer Verlängerung für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre je Grabstelle	200,00€
2.	für ein Urnenwahlgrab	
2.1	für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle	2,23€
2.2	bei Verlängerung für die gesamte Grabstätte um 30 Jahre je Grabstelle	67,00€
2.3	für jedes Jahr Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Doppelgrab in pflegefreien Gräberfeldern	120,00€
2.4.	für jedes Jahr Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Doppelgrab in pflegefreien Sarggemeinschaftsgrabanlagen	110,00€
2.5.	für jedes Jahr Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle in Baumurnengrabfeldern	60,00 €

III. Aus- und Umbettungsgebühren

1.	für die Genehmigung der Aus- oder Umbettung einer Leiche	30,00€
	-Die Zulässigkeit anderer Behörden, u.a. Gesundheitsamt und Landkreis Osnabrück, wird hierdurch nicht berührt.	
2.	für die Durchführung der	
	a) Sargausbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres	200,00€
	b) Sargausbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	350,00€

- | | | |
|----|---|---------|
| | c) Ausbettung von Urnen | 150,00€ |
| 3. | für die Durchführung der | |
| | a) Sargumbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres | 400,00€ |
| | b) Sargumbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 600,00€ |
| | c) Umbettung von Urnen | 300,00€ |
| 4. | Besonderer Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand oder besonders schwierige Gestaltung der Umbettung können zu Gebührensuschlägen führen. | |

IV. Grabschaufelgebühr

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | je Grabstelle | |
| | a) für Verstorbene bis einschließlich des 5. Lebensjahres | 200,00€ |
| | b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 300,00€ |
| | für Totgeburten | 100,00€ |
| 2. | bei Bestattung übereinander für die erste Bestattung | 600,00€ |
| 3. | für Urnenbeisetzungen | 150,00€ |

Sonstige Leistungen, Ausschmücken usw. sind mit dem Totengräber zu vereinbaren.

Das Entgelt für zusätzliche Leistungen ist im vorstehenden Betrag nicht enthalten.

V. Jährliche Unterhaltungsgebühr

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Gebühr für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen je Grabstelle jährlich | 10,00€ |
| 2. | Auf Wunsch kann die Gebühr zu 1. für Reihengräber sowie Urnenreihengräber für die Dauer der Laufzeit des Nutzungsrechts in einer Summe gezahlt werden. | |

VI. Gebühr für die Kapellenbenutzung

- | | | |
|----|----------------------|---------|
| 1. | 1. Kapellenbenutzung | 300,00€ |
|----|----------------------|---------|

Mit der Gebühr für die Kapellenbenutzung sind u.a. abgeholt:

Die Benutzung und Ausschmückung der Kapelle, die Aufbahrung in der Leichenkammer, die Benutzung des Leichenwagens.

2. Kapellenbenutzung ohne Leichenkammer 150,00€

VII. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

a) Für die Benutzung einer Leichenkammer zur Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird, wird für jeden angefangen Tag eine Gebühr von 100,00€ erhoben.

b) Für die Benutzung einer Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung zur Aufbewahrung eines Toten, der auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 100,00€ höchstens 300,00€ erhoben.

VIII. Sonstige Gebühren

1. für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bei Teilung oder Wechsel des Verfügungsberechtigten, außer bei Eheleuten 20,00€

2. Abräumen der Gräber gem. § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung tatsächl. Aufwand

3. Abräumen der Gräber gem. § 24 Abs. 10 der Friedhofssatzung 30,00€

4. Abräumen der Gräber gem. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 16 der Friedhofssatzung tatsächl. Aufwand

5. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals. 30,00€
Die Gebühr ist bei der Antragstellung im Voraus zu entrichten.

6. Ausstellung einer Ersatzurkunde 30,00€

7. Genehmigung sonstiger Anträge in Friedhofsangelegenheiten 30,00€

8. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede weitere angefangene Woche 30,00€

9. Beschriftung Gedenkstein für Gemeinschaftsgrabanlagen und pflegefreie Gräberfelder je Buchstabe/Ziffer tatsächl. Aufwand

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte von 25. Juni 2001 außer Kraft.

Bohmte, den 08. Dezember 2003

Goedejohann
Bürgermeister